



Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt Stagnation.  
Stadt wandeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt Eintönigkeit.  
Stadt gestalten**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt meditieren.  
Stadt aktivieren**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt rumeiern.  
Stadt anpacken**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt Alltagsstrott.  
Stadt erneuern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt Standard.  
Stadt beflügeln**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt Routine.  
Stadt begeistern**

#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen  
**Statt begrenzen.  
Stadt erweitern**

#MachDeinsMachMainz



## Inhaltsverzeichnis

→ <b>Impressum Amtsblatt</b>	<b>2</b>
→ <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>3</b>
◆ Neues Entgeltverzeichnis – Anlage der Satzung für Märkte und Volksfeste geändert	3
◆ Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz	9
◆ E-Tretroller-Richtlinie	10
◆ Gesamtabschluss 2023 der Landeshauptstadt Mainz	18
◆ Allgemeinverfügung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern	18
→ <b>Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO</b>	<b>19</b>
◆ Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz vom 05.06.2025	19
→ <b>Gremien</b>	<b>20</b>
◆ Keine Gremien	20
→ <b>Stellenausschreibungen</b>	<b>20</b>
◆ Hauptamt: Anwendungsmanagement Antrags und Prozessplattform	20
◆ Revisionsamt: Prüfer:in	20
◆ Kommunale Datenzentrale: IT- Administrator:in	20
◆ Kommunale Datenzentrale: IT- Administrator:in	20
◆ Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport: Abteilungsleitung	20
◆ Bürgeramt: Sachbearbeitung	20
◆ Feuerwehr: Leitung KFZ-Werkstatt	20
◆ Schulamt: Koordinierungsstelle	20
◆ Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung	20
◆ Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung	20
◆ Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung	20
◆ Amt für soziale Leistungen: Fachdienst Eingliederungshilfe	20
◆ Amt für Jugend und Familie: Sozialarbeiter:in	20
◆ Amt für Jugend und Familie: Stabsstellenleitung Stabsstellenleitung (m/w/d)	20
◆ Stadtplanungsamt: Monteur:in	20
◆ Stadtplanungsamt: Monteur:in	20
◆ Stadtplanungsamt: Projektleitung	20
◆ Stadtplanungsamt: Projektsachbearbeitung	20

◆ Grün- und Umweltamt: Schreiner:in oder Tischler:in	20
◆ Grün- und Umweltamt: Gärtner:in	21
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Sachbearbeitung	21
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Registrator:in	21
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Schreibkraft	21
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Teamleitung Verwaltungs-Service	21
◆ Jobcenter: Arbeitsvermittlung	21
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Fachtechniker:in	21
◆ Gebäudewirtschaft Mainz: Sachbearbeitung	21
◆ Bürgeramt: Grundsatzsachbearbeitung	21
◆ Direkt bewerben	21

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag.  
Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Haupt-  
distributor des Amtsblattes ist die Internetplattform  
[www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das  
Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-  
Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die  
Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große  
Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur  
kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über  
keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt  
auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ **Öffentliche Bekanntmachungen**

**Neues Entgeltverzeichnis – Anlage der Satzung für Märkte und Volksfeste geändert**

In seiner Sitzung vom 25. Juni 2025 hat der Stadtrat dem neu gefassten Entgeltverzeichnis, welches Anlage der Satzung für Märkte und Volksfeste ist, zugestimmt. Die Gebühren wurden bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Das neue Entgeltverzeichnis tritt mit Veröffentlichung am Freitag, 4. Juli 2025 in Kraft.

Mainz, 01. Juli 2025  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Manuela Matz  
Wirtschaftsdezernentin

Verzeichnis I

**Fastnachtmesse - Bahnhof, Leichhof, Schöfferstraße**

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	Berechnungsart	2025	2026	2027
<b>1</b>	<b>Imbiss- u. Ausschankbetrieb</b>	<b>je Meter/Frontlänge</b>			
1.1	Imbissbetrieb		75,00 €	115,00 €	115,00 €
1.2	Spezialimbiss (z.B. Crepe, Langos, etc.)		75,00 €	85,00 €	85,00 €
1.3	Ausschankbetrieb		75,00 €	115,00 €	115,00 €
<b>2</b>	<b>Süßwarenverkaufsstände</b>	<b>je Meter/Frontlänge</b>	45,00 €	60,00 €	60,00 €
<b>3</b>	<b>Verkaufsstände z.B. Schmuck, Textilien, etc.</b>	<b>je Meter/Frontlänge</b>	45,00 €	50,00 €	50,00 €
<b>4</b>	<b>Greifer und Pusher</b>	<b>je Meter/Frontlänge</b>	75,00 €	100,00 €	100,00 €
<b>5</b>	<b>Entgelt für Platzüberlassung</b>	<b>pauschal</b>			
5.1	Innenstadt (z. B. Schillerplatz bis Liebfrauenplatz <b>sowie</b> Platz für Großveranstaltung am Rosenmontag)		25.000,00 €	31.250,00 €	31.250,00 €
5.2	Leichhof		1.500,00 €	1.875,00 €	1.875,00 €
<b>6</b>	<b>Wasserpauschale (Trinkwasserverbrauch)</b>	<b>pauschal</b>			
6.1	Lfd. Nr. 1 - 4		- €	15,00 €	15,00 €
<b>7</b>	<b>Abfallpauschale</b>	<b>pauschal</b>			
7.1	Lfd. Nr. 1 - 4		- €	20,00 €	20,00 €

**Nur Rosenmontag**

<b>8</b>	<b>Imbiss- u. Ausschankbetriebe</b>	<b>je Meter/Frontlänge</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
8.1	Imbissbetriebe		25,00 €	75,00 €	75,00 €
8.2	Spezialimbiss (z.B. Crepe, Langos, Pizza, etc.)		25,00 €	75,00 €	75,00 €
8.3	Ausschankbetrieb		25,00 €	75,00 €	75,00 €
8.4	Verkauf von Waren (z.B. Fastnachtsartikel)		25,00 €	40,00 €	40,00 €



8.5	Wasserpauschale (Trinkwasserverbrauch, ausgenommen 8.4)	pauschal	- €	10,00 €	10,00 €
8.6	Abfallpauschale	pauschal		10,00 €	10,00 €

Verzeichnis II

**Rheinfrühling**

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	Berechnungsart	2025	2026	2027
<b>1</b>	<b>Fahrgeschäfte</b>	<b>pauschal</b>			
1.1	Auto-Scooter		543,13 €	1.189,00 €	2.000,00 €
1.2	Achterbahn (Z.B. Wilde Maus, Wasserbahn, etc.)		- €	1.189,00 €	2.000,00 €
1.3	Hochfahrgeschäft (z.B. Propeller, Riesenflieger etc.)		- €	1.500,00 €	2.500,00 €
1.4	Hoch- und Überschlagsschaukel bis 25 m Höhe		687,50 €	1.500,00 €	2.500,00 €
1.5	Hoch- und Überschlagsschaukel über 25 m Höhe		- €	1.500,00 €	2.500,00 €
1.6	Turm (z.B. Freefalltower, Aussichtsplattform, etc.)		- €	1.500,00 €	2.500,00 €
1.7	Kettenflieger		632,50 €	1.500,00 €	2.500,00 €
1.8	Riesenrad bis 25 m Höhe		- €	1.134,00 €	2.000,00 €
1.9	Riesenrad über 25 m Höhe		495,00 €	1.534,00 €	2.500,00 €
1.10	Rundfahrgeschäfte (z.B. Break Dance, Musikexpress, Hopser, Schmetterling, etc.)		687,50 €	1.750,00 €	3.000,00 €
1.11	Sonstige Fahrgeschäfte (z.B. Scheibenwischer, Jumper, etc.)			1.189,00 €	2.000,00 €
<b>2</b>	<b>Kinderfahrgeschäfte</b>	<b>pauschal</b>			
2.1	Kinder- u. Familienachterbahn		343,75 €	955,00 €	1.800,00 €
2.2	Kinder-Flieger (z.B. Samba Ballon, etc.)		295,63 €	555,00 €	1.000,00 €
2.3	Kinder-Karussell		295,63 €	650,00 €	1.150,00 €
2.4	Kinder-Riesenrad bis 8 m		295,63 €	439,00 €	750,00 €
2.5	Kinder-Schiffschaukel		295,63 €	439,00 €	750,00 €
2.6	sonstige Kinderfahrgeschäfte (z.B. Eisenbahn etc.)		295,63 €	650,00 €	1.150,00 €
<b>3</b>	<b>Belustigungsgeschäfte</b>	<b>pauschal</b>			
3.1	Laufgeschäft		632,50 €	1.214,00 €	2.000,00 €
3.2	Geisterbahn		632,50 €	1.214,00 €	2.000,00 €
3.3	Glassirgarten		632,50 €	814,00 €	1.400,00 €
3.4	Simulator (z.B. 3D-Kino, 7D-Simulator, etc.)		632,50 €	734,00 €	1.300,00 €
<b>4</b>	<b>Geschicklichkeits- und Ausspielungsgeschäfte</b>	<b>je Meter/Frontlänge</b>			
4.1	Greifer und Pusher		24,75 €	75,00 €	130,00 €
4.2	Spielgeschäfte (z.B. Dosenwerfen, Ringwerfen, Fadenziehen, Entenangeln, Automaten, Schieber, Schießgeschäfte, etc.)		29,70 € Spielgeschäfte / 43,75 € Schießgeschäfte	50,00 €	80,00 €
4.3	Verlosung bis 10 m	<b>pauschal</b>	- €	464,00 €	750,00 €



4.4	Verlosung ab 10 m	pauschal	- €	704,00 €	1.200,00 €
5	Verkaufsstände z.B. Schmuck, Textilien, Gewürze, etc.	je Meter/Frontlänge	- €	40,00 €	40,00 €
6	Süßwarenverkaufsstände	je Meter/Frontlänge	28,88 €	50,00 €	80,00 €
7	Imbiss- u. Ausschankbetriebe	je Meter/Frontlänge			
7.1	Imbissbetrieb		34,36 €	88,00 €	175,00 €
7.2	Spezialimbiss (z.B. Crepes, Langos, Pizaa, etc.)		34,36 €	68,00 €	135,00 €
7.3	Ausschankbetrieb		34,36 €	88,00 €	175,00 €
7.4	Ausschankbetrieb ohne alkoholische Getränke		- €	63,00 €	126,00 €
7.5	Zeltbetrieb	pauschal	- €	500,00 €	500,00 €
8	Wasserpauschale				
8.1	Lfd. Nr. 1 - 6		20,00 €	40,00 €	40,00 €
8.2	Lfd. Nr. 7 - 7.3		30,00 €	80,00 €	80,00 €
9	Abfallpauschale	pauschal			
8.1	Lfd. Nr. 1 - 6		- €	40,00 €	40,00 €
8.2	Lfd. Nr. 7 - 7.3		- €	80,00 €	80,00 €

Auf das Entgelt wird ein Zuschlag von 25 % für Werbungskosten, die von der Stadt Mainz bewirtschaftet werden, erhoben. Vom Gesamtbetrag (Entgelt und Werbungskosten) wird, soweit rechtlich zulässig, die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet.

Verzeichnis III

**Johannisnacht**

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	Berechnungsart	2025	2026	2027
1	<b>Fahrgeschäfte</b>	pauschal			
1.1	Auto-Scooter		2.062,50 €	2.100,00 €	2.100,00 €
1.2	Achterbahn (z.B. Wilde Maus, Wasserbahn, etc.)		4.375,00 €	4.375,00 €	4.375,00 €
1.3	Hochfahrgeschäft (z.B. Propeller, Riesenflieger, etc.)		4.375,00 €	4.375,00 €	4.375,00 €
1.4	Hoch- und Überschlagsschaukel bis 25 m Höhe		3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
1.5	Hoch- und Überschlagsschaukel über 25 m Höhe		4.375,00 €	4.375,00 €	4.375,00 €
1.6	Turm (z.B. Freefalltower, Aussichtsplattform, etc.)		4.375,00 €	4.375,00 €	4.375,00 €
1.7	Kettenflieger		2.475,00 €	2.600,00 €	2.600,00 €
1.8	Riesenrad bis 25 m Höhe		2.000,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €
1.9	Riesenrad über 25 m Höhe		2.475,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €
1.10	Rundfahrgeschäfte (z.B. Break Dance, Musikexpress, Schmetterling, Hopser, etc.)		2.475,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €
1.11	Sonstige Fahrgeschäfte (z.B. Scheibenwischer, Jumper, etc.)		2.062,50 €	2.100,00 €	2.100,00 €
2	<b>Kinderfahrgeschäfte</b>	pauschal			
2.1	Kinder- und Familienachterbahn		1.100,00 €	1.400,00 €	1.400,00 €
2.2	Kinder-Flieger (z.B. Samba Ballon, etc.)		687,50 €	700,00 €	700,00 €
2.3	Kinder-Karussell		687,50 €	700,00 €	700,00 €
2.4	Kinder-Riesenrad		687,50 €	700,00 €	700,00 €
2.5	Kinder-Schiffschaukel		687,50 €	700,00 €	700,00 €
2.6	sonstige Kinderfahrgeschäfte (z.B. Eisenbahn, etc.)		687,50 €	700,00 €	700,00 €
3	<b>Belustigungsgeschäfte</b>	pauschal			
3.1	Laufgeschäft		2.475,00 €	2.475,00 €	2.475,00 €
3.2	Geisterbahn		2.475,00 €	2.475,00 €	2.475,00 €



3.3	Glassirrgarten		2.200,00 €	2.200,00 €	2.200,00 €
3.4	Simulator (z.B. 3D-Kino, 7D-Simulator, etc.)		1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €
<b>4</b>	<b>Geschicklichkeits- und Auspielungsgeschäfte</b>	<b>je Meter/Frontlänge</b>			
4.1	Greifer und Pusher		70,00 €	100,00 €	100,00 €
4.2	Spielgeschäfte (z.B. Dosenwerfen, Ringwerfen, Fadenziehen, Entenangeln, Schießgeschäft, Schieber, Automaten, etc.)		62,00 €	80,00 €	80,00 €
4.3	Verlosung bis 10 m	pauschal	700,00 €	700,00 €	700,00 €
4.4	Verlosung ab 10 m	pauschal	1.100,00 €	1.100,00 €	1.100,00 €
<b>5</b>	<b>Verkaufsstände z.B. Schmuck, Textilien, Gewürze, etc.</b>	<b>je Meter/Frontlänge</b>	55,00 €	55,00 €	55,00 €
<b>6</b>	<b>Süßwarenverkaufsstände</b>	<b>je Meter/Frontlänge</b>	62,00 €	65,00 €	65,00 €
<b>7</b>	<b>Imbiss- u. Ausschankbetriebe</b>	<b>je Meter/Frontlänge</b>			
7.1	Vollimbissbetrieb		103,00 €	190,00 €	190,00 €
7.2	Spezialimbiss (z.B. Crepes, ,Churros, Langos, Pizza, etc.)		103,00 €	110,00 €	110,00 €
7.3	Ausschankbetrieb		103,00 €	130,00 €	130,00 €
7.4	Ausschankbetrieb ohne alkoholische Getränke		103,00 €	105,00 €	105,00 €
<b>8</b>	<b>Wasserpauschale</b>				
8.1	Imbiss-, Spezialimbiss- und Ausschankstände	pauschal	25,00 €	60,00 €	60,00 €
8.2	Verkauf von Süßwaren	pauschal	20,00 €	30,00 €	30,00 €
8.3	alle übrigen Geschäfte im Festbereich (ausgenommen Verkaufsstände, reine Händlerstände etc.)	pauschal	15,00 €	20,00 €	20,00 €
<b>9</b>	<b>Abfallpauschale</b>				
9.1	Lfd. Nr. 1 - 7.4	pauschal	40,00 €	40,00 €	40,00 €
<b>10</b>	<b>Entgelt für Platzüberlassung</b>				
	Leichhof	pauschal	10.785,46 €	4.000,00 €	4.000,00 €
	Markt	pauschal		8.000,00 €	8.000,00 €
	Konrad-Adenauer-Ufer	pauschal	6.500,00 €	6.500,00 €	6.500,00 €

Auf das Entgelt wird ein Zuschlag von 25 % für Werbungskosten erhoben. Vom Gesamtbetrag (Entgelt und Werbungskosten) wird, soweit rechtlich zulässig, die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Die Werbungskosten werden von der Stadt Mainz bewirtschaftet.

Lfd.-Nr.	Künstlermarkt	Berechnungsart	2025	2026	2027
<b>11</b>	Die Höhe des Standgeldes wird nach dem Platzbedarf bzw. der –nutzung festgelegt:	<b>je 0,5 m/Frontlänge</b>			
11.1	Künstler (überwiegend selbst hergestellte Ware, überwiegend selbst im Stand, kein Vertrieb/Handel über Dritte)		30,00 €	30,00 €	30,00 €
11.2	Händler (in größeren Mengen hergestellte Waren (Massenanfertigung), Großvertrieb/Handel)		35,00 €	40,00 €	40,00 €
11.3	Strompauschale	<b>je Stand</b>	25,00 €	25,00 €	25,00 €
11.4	Stellplatz Wohnwagen (je nach Platzbedarf)	<b>je Fahrzeug</b>	50,00 €	50,00 €	50,00 €
	Die Tiefe des Standplatzes beträgt 3,00 m.				

Auf das Entgelt wird ein Zuschlag von 20 % für Werbungskosten (Umlage) erhoben. Vom Gesamtbetrag (Entgelt, Werbungskostenumlage) wird, soweit rechtlich zulässig, die gesetzliche Umsatzsteuer, ausgenommen nicht vorsteuerabzugsberechtigte Standbetreibende, berechnet. Die Werbungskosten werden von der Stadt Mainz bewirtschaftet.



**Weihnachtsmarkt**

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	Berechnungsart	2025	2026	2027
1.	Verkauf von Waren aller Art	je Meter Verkaufsfront	107,00 €	134,00 €	150,00 €
2.	Verkauf von Waren zum Genuss (z.B. Wein, Schnaps/Brände, Stollen, Feinkost)	je Meter Verkaufsfront	107,00 €	200,00 €	250,00 €
3.	Ausschank bis 10 m	je Meter Verkaufsfront	200,00 €	250,00 €	1.100,00 €
4.	Ausschank ab 10 m	je Meter Verkaufsfront	200,00 €	250,00 €	700,00 €
5.	Großimbiss bis 10 m	je Meter Verkaufsfront	200,00 €	250,00 €	1.100,00 €
6.	Großimbiss über 10 m	Je Meter Verkaufsfront/ ab 2027 pauschal	200,00 €	250,00 €	9.500,00 €
7.	Spezialimbiss Reibekuchen	je Meter Verkaufsfront	200,00 €	250,00 €	1.100,00 €
8.	Spezialimbiss Langos	je Meter Verkaufsfront	200,00 €	250,00 €	700,00 €
9.	Spezialimbiss herzhaft (z.B. Flammkuchen, Flamm-lachs, Kartoffeln, Dinnele, etc.)	je Meter Verkaufsfront	200,00 €	250,00 €	450,00 €
10.	Spezialimbiss süß (z.B. Crepe, Churros, etc.)	je Meter Verkaufsfront	200,00 €	250,00 €	800,00 €
11.	Süßwaren/Mandeln	je Meter Verkaufsfront	200,00 €	250,00 €	520,00 €
12.	Glasierte Schokoladenfrüchte	je Meter Verkaufsfront	200,00 €	250,00 €	700,00 €
13.	Weihnachtsbäckerei (z.B. Baumstriezel, etc.)	je Meter Verkaufsfront	200,00 €	250,00 €	520,00 €
<b>14.</b>	<b>Kinderkarussells</b>				
14.1	Standplatz Markt	pauschal	1.560,00 €	1.950,00 €	4.700,00 €
14.2	Standplatz Liebfrauenplatz	pauschal	1.875,00 €	2.345,00 €	4.700,00 €
<b>15.</b>	<b>Wasserpauschale</b>				
15.1	Wurst- u. Fleischimbiss, Glühwein u. andere Heiß- getränke	pro Geschäft	100,00 €	100,00 €	100,00 €
15.2	Spezialimbiss Herzhaft, Süß, Weihnachtsbäckerei	pro Geschäft	80,00 €	80,00 €	80,00 €
15.3	Süßwaren	pro Geschäft	45,00 €	45,00 €	45,00 €
<b>16.</b>	<b>Abfallpauschale</b>				
16.1	Großimbiss	pro Geschäft	100,00 €	100,00 €	100,00 €
16.2	Spezialimbiss jeder Art	pro Geschäft	80,00 €	80,00 €	80,00 €
16.3	alle weiteren Kategorien	pro Geschäft	45,00 €	45,00 €	45,00 €
<b>17.</b>	<b>Kühlwagen- /Lagerstandplatz</b>	pauschal pro Kühlwagen- /Lagerstand- platz	350,00 €	350,00 €	350,00 €
<b>18.</b>	<b>Sonderplatz Liebfrauenplatz Apsis</b>				
	Standgebühr	pauschal	200,00 €	250,00 €	9.520,00 €
	Umlage	pauschal	250,00 €	250,00 €	250,00 €
	Wasserpauschale	pauschal	100,00 €	100,00 €	100,00 €



**Beteiligung an den Werbungskosten**

Zu 1. und 2.

Pro Verkaufsstand wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von einheitlichen 40 € je Meter Verkaufsfront zur Deckung der Werbungskosten erhoben.

Zu 3.

Vom Beschicker wird eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 250 € je Fahrgeschäft erhoben.

Vom Gesamtbetrag (Entgelt und Werbungskosten) wird - soweit rechtlich zulässig - die gesetzliche Umsatzsteuer berechnet. Die Bewirtschaftung der Werbungskosten erfolgt durch die Stadt Mainz.

Verzeichnis V

**Wochenmarkt**

**Hauptmarkt**

**Tagesplatz**

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	2025	2026	2027
1.	Verkauf von Waren aller Art je Meter Verkaufsfront pro Markttag	4,00 €	4,00 €	4,00 €

Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,50 € erhoben.

**Hauptmarkt**

**Jahresplatz**

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	2025	2026	2027
2.	Verkauf von Waren aller Art je Meter Verkaufsfront im Monat	159,50 €	175,45 €	175,45 €

**Stadtteilmärkte**

**Tagesplatz**

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	2025	2026	2027
1.	Verkauf von Waren aller Art je Meter Verkaufsfront pro Markttag	3,00 €	3,00 €	3,00 €

Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,50 € erhoben.

**Stadtteilmärkte**

**Jahresplatz**

Lfd.-Nr.	Geschäftsart	2025	2026	2027
2.	Verkauf von Waren aller Art je Meter Verkaufsfront pro Markttag	74,80 €	82,30 €	82,30 €



## Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz

### **Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994 vom 02.07.2025**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) i.V.m. §§ 47 Abs. 3 und 4 Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. 1977, 273), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) i.V.m § 8 Abs. 1 und 3 Satz 7 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist i.V.m. § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995, 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994**

Das Gebührenverzeichnis gem. § 8 Abs. 1 und 4 nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:  
„Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis;  
Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung;  
Durchführung von Amtshandlungen zur Beendigung  
einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung 15,00 € bis 500,00 €“
2. Die bisherigen Buchstaben b) und c) unter Ziffer 1) werden gestrichen.
3. Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe b).
4. Nach Ziffer 13 wird Ziffer 14 mit folgendem Inhalt angefügt:  
„Verleih- und Mietsysteme von Elektrokleinstfahrzeugen  
(E-Scooter/E-Tretroller),  
je Fahrzeug und Monat 7,00 €“
5. Nach Ziffer 14 wird Ziffer 15 mit folgendem Inhalt angefügt:  
a) Umsetzen/Umstellen eines Fahrzeugs nach Ziffer 14 70 € bis 200,00 €  
b) Abschleppen eines Fahrzeugs nach Ziffer 14 140 € bis 300,00 €“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, den 02. Juli 2025  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister



### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## E-Tretroller-Richtlinie

### **Richtlinie über die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz durch E-Tretroller-Vermietsysteme (E-Tretroller-Richtlinie)**

**Zur einheitlichen Behandlung von Sondernutzungen nach dem Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist und der **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz vom 16.12.1994 durch E-Tretroller-Vermietsysteme, erlässt der Stadtrat der Stadt Mainz folgende Richtlinie:****

### **Vorbemerkung**

Seit der Einführung der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) im Juni 2019 dürfen die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechenden Elektro-Tretroller (E-Tretroller) am Straßenverkehr teilnehmen.

Diese Möglichkeit gebrauchen die Anbieter von E-Tretroller-Vermietsystemen, um E-Tretroller in großer Zahl auf den Straßen der Landeshauptstadt Mainz zu platzieren und dort an Kunden zu vermieten. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums durch diese Fahrzeugflotten stellt eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41 ff. des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) und des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) dar, die der Erlaubnis durch die Landeshauptstadt Mainz bedarf.

Um diese Art der Sondernutzung im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt zu steuern, hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung vom 29.11.2023 ein Sondernutzungskonzept beschlossen. Die vorliegende Richtlinie ergeht in Umsetzung des Konzepts und ist bei der Entscheidung über die Anträge der Anbieter von E-Tretroller-Vermietsystemen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis anzuwenden.

Bei der Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im öffentlichen Straßenraum in besonderem Maße zu berücksichtigen, vor allem die Bedürfnisse von Fußgängern und hierbei insbesondere der Schutz von Kindern, Personen mit Kleinkindern und von Menschen, die in ihrer Mobilität oder in der Sehfähigkeit eingeschränkt sind. Ziel dieser Richtlinie ist zudem, die gestalterischen Belange des Straßen- und Stadtbildes zu wahren und dadurch die Attraktivität und Aufenthaltsqualität auf den Mainzer Straßen und Plätzen, insbesondere im Innenstadtbereich, zu erhalten und zu verbessern.

## **Teil I Allgemeine Regelungen**

### **1. Sinn und Zweck der Richtlinie**

Diese Richtlinie dient als ermessenslenkende Vorschrift der einheitlichen Ermessensausübung durch die Stadtverwaltung Mainz als Straßenbaubehörde und Straßenbaulastträgerin bei der Entscheidung über Anträge von Betreibern von E-Tretroller-Vermietsystemen auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für den öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Mainz.



## 2. Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Richtlinie gilt für alle in der Baulast der Stadt Mainz stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 LStrG.
- 2.2 Sie regelt die Nutzung der Straßen, Wege und Plätze durch die Anbieter von E-Tretroller-Vermietsystemen.
- 2.3 Die Anlage 1 „Abstellflächen Innenstadt“ und Anlage 2 „Abstellverbotszonen“ sind Bestandteil dieser Richtlinie.
- 2.4 Soweit anderslautende Regelungen für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen bestehen, bleiben diese von dieser Richtlinie unberührt.

## 3. Begriffsbestimmungen

- 3.1 **E-Tretroller**, auch E-Scooter genannt, im Sinne dieser Richtlinie sind solche einem Tretroller ähnelnde Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, die dem Anwendungsbereich von § 1 eKFV oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung unterfallen.
- 3.2 **Betreiber von E-Tretroller-Vermietsystemen** sind Unternehmen, die E-Tretroller zum Zwecke der Vermietung auf öffentlichen Straßen vorhalten.
- 3.3 **Stationsbasiert** ist der Betrieb eines E-Tretroller-Vermietsystems, wenn die E-Tretroller innerhalb der von der Stadt ausgewiesenen festen Stationen oder Abstellflächen abgestellt werden müssen.
- 3.4 Als **free-floating** wird der Betrieb des E-Tretroller-Vermietsystems ohne feste Station oder Abstellflächen bezeichnet.
- 3.5 **Abstellen von E-Tretrollern** bedeutet im Sinne dieser Richtlinie das Aufstellen durch den Anbieter und Beendigung der Miete durch Nutzer.
- 3.6 **Parken** meint eine Fahrtunterbrechung ohne Beendigung des Mietvorgangs.
- 3.7 **Mobilstationen** sind öffentlich zugängliche Orte, an denen verschiedene Mobilitätsangebote räumlich miteinander verknüpft sind.

## Teil II Genehmigungsbefähigung und Verfahren

### 4. Sondernutzungserlaubnis

- 4.1 Der Betrieb von E-Tretroller-Verleihsystemen ist eine Sondernutzung im Sinne der §§ 41 ff. LStrG und § 8 FStrG.
- 4.2 Die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze durch die Betreiber von E-Tretroller-Vermietsystemen bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Landeshauptstadt Mainz.
- 4.3 Die Inhalte dieser Richtlinie werden als Nebenbestimmung in die Sondernutzungserlaubnis aufgenommen.
- 4.4 Die Erlaubnisse werden auf 24 Monate befristet.

### 5. Kontingentierung und Verfahren

- 5.1 Im Geltungsbereich dieser Richtlinie können für höchstens 1.200 E-Tretroller Erlaubnisse erteilt werden.
- 5.2 Sondernutzungserlaubnisse werden an maximal vier Betreiber von E-Tretroller-Vermietsystemen gleichzeitig erteilt, die nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren ermittelt werden.
- 5.3 Die Möglichkeit der Antragstellung wird unter Benennung der Antragsfrist und der vorzulegenden Unterlagen ortsüblich bekannt gemacht. Bewerben sich mehr als vier Anbieter um die Sondernutzungserlaubnis, wird per Los entschieden.
- 5.4 Bei Antragstellung sollen die Betreiber angeben, für welche Anzahl E-Tretroller sie die Sondernutzungserlaubnis beantragen.
- 5.5 Grundsätzlich wird die Gesamtzahl der zugelassenen E-Tretroller auf alle Erlaubnisinhaber gleichmäßig aufgeteilt.  
Sollte ein Anbieter nicht die volle ihm zustehende Fahrzeuganzahl ausschöpfen wollen oder während der Laufzeit der Sondernutzungserlaubnis seine Tätigkeit im Stadtgebiet Mainz aufgeben, werden die freien Kapazitäten auf die übrigen interessierten Anbieter verteilt.
- 5.6 Neue Sondernutzungserlaubnisse an weitere Anbieter werden während der 24-monatigen Laufzeit der Erlaubnisse nicht erteilt.
- 5.7 Anbieter, die in dem der Antragstellung vorhergehenden Erlaubniszeitraum Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis waren und wiederholt in erheblicher Weise gegen deren Inhalt verstoßen haben, erhalten für den neuen Erlaubniszeitraum keine Sondernutzungserlaubnis, da zu erwarten ist, dass bei Ausübung der Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden.

### 6. Abstellflächen in der Innenstadt

- 6.1 Innerhalb der Innenstadt (umfasst im Wesentlichen die Stadtteile Altstadt und Neustadt) sind feste Abstellflächen ausgewiesen. Ein Abstellen von E-Tretrollern im Innenstadtbereich ist ausschließlich innerhalb dieser



Abstellflächen zulässig (stationsbasierter Betrieb). Die Umgrenzung des Innenstadtbereichs sowie die Abstellflächen sind in Anlage 1 dargestellt.

- 6.2 Auf den Abstellflächen der Innenstadt sind insgesamt maximal 300 E-Tretroller zulässig. Diese Anzahl wird auf alle Erlaubnisinhaber gleichmäßig aufgeteilt. Sollte ein Anbieter nicht die volle ihm im Innenstadtbereich zustehende Fahrzeuganzahl ausschöpfen wollen oder während der Laufzeit der Sondernutzungserlaubnis seine Tätigkeit im Stadtgebiet Mainz aufgeben, werden die freien Kapazitäten auf die übrigen interessierten Anbieter verteilt.

## 7. Abstellen außerhalb der Innenstadt

- 7.1 In den Stadtteilen außerhalb der Innenstadt dürfen die E-Tretroller grundsätzlich im freefloating-System abgestellt werden.  
An einem Standort dürfen maximal fünf Fahrzeuge aufgestellt werden. Zwischen den einzelnen Standorten ist mindestens ein Abstand von 100 m einzuhalten.
- 7.2 Bei der Auswahl der Standorte für das freefloating-System hat der Anbieter die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die Belange von Kindern, Personen mit Kleinkindern und von in ihrer Mobilität oder in der Sehfähigkeit eingeschränkten Menschen sind dabei besonders zu berücksichtigen.
- 7.3 Die Landeshauptstadt Mainz behält sich vor, auch in den Stadtteilen außerhalb der Innenstadt Abstellflächen auszuweisen (z. B. an Mobilstationen oder in Bereichen, in denen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das freefloating-System beeinträchtigt werden) und in deren unmittelbarem Umkreis Abstellverbotszonen festzulegen.

## 8. Gebühren

Für die Sondernutzung und für die Erteilung der Erlaubnis werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz erhoben.

### Teil III      Vorgaben für das Abstellen von E-Tretrollern

## 9. Eingesetzte Fahrzeuge

- 9.1 Die angebotenen E-Tretroller müssen den Vorschriften der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – eKFV) vom 6. Juni 2019 entsprechen.
- 9.2 Nur betriebsbereite E-Tretroller mit geladenem Akku dürfen im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden.

## 10. Verteilung der Fahrzeuge

Die Einholung und die Verteilung der E-Tretroller oder Akkus sollte mit emissionsarmen oder lokal emissionsfreien Fahrzeugen und das Aufladen der E-Tretroller-Akkus möglichst mit Strom aus regenerativen Quellen erfolgen.

## 11. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

- 11.1 Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrsteilnehmer darf durch die abgestellten E-Tretroller nicht beeinträchtigt werden. Die Regeln der StVO und die Vorgaben dieser Richtlinie sind sowohl beim Ausbringen und Umstellen der E-Tretroller durch den Anbieter als auch bei der Nutzung und dem Abstellen der E-Tretroller durch die Kunden des jeweiligen Betreibers zu beachten.
- 11.2 E-Tretroller müssen, entsprechend ihrer Bauart, aufrecht abgestellt werden. Sie müssen gegen Umkippen gesichert sein.
- 11.3 Die Fahrzeuge sind parallel zum Verkehrsfluss auszurichten.
- 11.4 Gehwege müssen so freigehalten werden, dass eine durchgängige Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.
- 11.5 Das Abstellen und Parken von E-Tretrollern ist im öffentlichen Straßenraum verboten:
- auf Radwegen, Radfahrstreifen und Schutzstreifen,
  - auf Fahrbahnflächen,
  - auf Straßenbrücken,
  - auf Mittelinseln von Kreisverkehren,
  - in Überquerungsbereichen wie Einmündungen, Bordsteinabsenkungen, Gehwegnasen, Fußgängerüberwege, Fußgängerfurten, Verkehrsinseln, Flächen an Lichtsignalanlagen,
  - auf Fußgängerbrücken und in Fußgängerunterführungen,
  - im Straßenbegleitgrün (Mittelstreifen, Grünflächen im Straßenraum, Baumscheiben)
  - auf markierten Parkflächen, die nicht mittels Zusatzbeschilderung nach StVO für Elektrokleinstfahrzeuge freigegeben sind,
  - auf Blindenleitsystemen einschließlich einem Streifen von 0,60 m Breite auf jeder Seite,



- im Bereich von gekennzeichneten Aufstellflächen, Bewegungszonen und Zufahrten der Feuerwehr,
- auf und vor gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen,
- vor und auf Rauchgasschächten und Notausgängen von unterirdischen Anlagen (z.B. Tiefgaragen) im öffentlichen Straßenraum,
- vor Zugängen zu Postbriefkästen, Parkscheinautomaten, Verteilerkästen,
- in Gleisbereichen und Haltestellen des ÖPNV,
- in einem Abstand von mindestens 10 m zum Wartebereich von Bus- und Straßenbahnhaltestellen.
- auf und vor Grundstückszufahrten und Zugängen zu Gebäuden, Treppen und Fußwegen,
- in öffentlichen Fahrradabstellanlagen,
- in Mietradstationen,
- vor Aufzügen und Handläufen,
- außerhalb von bebautem Gebiet,
- im Bereich anderer Sondernutzungserlaubnisse (z. B. Außengastronomie).

## 12. Abstellverbotszonen

- 12.1 Die Landeshauptstadt Mainz kann aus verkehrlichen und stadtgestalterischen Gründen zusätzlich freizuhalten Bereiche festlegen (z.B. Fußgängerzonen), in denen das Abstellen der E-Tretroller nicht erlaubt ist. Der Anbieter ist verpflichtet, das Abstellen in diesen Bereichen durch geeignete und zulässige technische Möglichkeiten (z. B. Geofencing) auszuschließen.
- 12.2 E-Tretroller, die trotz Verbots z.B. in den freizuhaltenden Zonen abgestellt wurden, dürfen nur von Fahrzeugen eingesammelt werden, die befugt sind, diese Bereiche zu befahren.
- 12.3 Die Landeshauptstadt Mainz ist berechtigt, den Flächenumfang bei Bedarf anzupassen. Der Anbieter wird von Änderungen durch die Stadt informiert. Er hat diese Anpassungen unverzüglich in das eigene System zu übernehmen.

## 13. Temporäre Abstellverbote

- 13.1 Bei vorübergehenden Nutzungen des Straßenraums durch Bauarbeiten, Großveranstaltungen (z.B. Rosenmontag, Johannisnacht) oder Ähnlichem hat der Anbieter nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Mainz oder die Polizei zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten und für die Rückgabe zu sperren. Die noch in den Bereichen befindlichen E-Tretroller sind unverzüglich zu entfernen.
- 13.2 Der Erlaubnisnehmer stellt sicher, dass diese Änderungen den Kunden in geeigneter Weise unverzüglich vermittelt werden und ergreift geeignete organisatorische und technische Möglichkeiten, die zur Beachtung beitragen.

## 14. Besondere Vorgaben für die Innenstadt

- 14.1 Der Anbieter muss sicherstellen, dass in der Innenstadt nicht mehr als die ihm zugeteilte Zahl an E-Tretrollern vorhanden ist.
- 14.2 Die Abstellflächen befinden sich auf ehemaligen Kfz-Stellplätzen; sie umfassen in der Regel die Fläche von zwei Stellplätzen. In Ausnahmefällen besteht die Abstellfläche aus einem oder drei ehemaligen Kfz-Stellplätzen. Auf jedem ehemaligen Stellplatz dürfen durch die Anbieter grundsätzlich insgesamt höchstens 6 E-Tretroller ausgebracht werden, bei zwei nebeneinanderliegenden Stellplätzen demnach maximal 12 E-Tretroller, bei drei Stellplätzen 18 E-Tretroller.
- 14.3 Innerhalb der Fläche erfolgt keine anbieterbezogene Untergliederung. Die Abstellflächen dürfen gleichberechtigt von allen Anbietern der Vermietsysteme genutzt werden. Das bedeutet, dass bei einer 12 E-Tretroller fassenden Abstellfläche und vier Erlaubnisinhabern von jedem Anbieter drei E-Tretroller auf die Abstellfläche ausgebracht dürfen, bei drei Erlaubnisinhabern jeweils vier E-Tretroller usw.
- 14.4 Besteht die Abstellfläche nur aus einem Stellplatz und es gibt vier Erlaubnisinhaber, dürfen auf diese Abstellfläche ausnahmsweise je Anbieter zwei Fahrzeuge, insgesamt also acht E-Tretroller ausgebracht werden. Besteht die Abstellfläche aus drei Stellplätzen und es gibt vier Erlaubnisinhaber, dürfen auf diese Abstellfläche ausnahmsweise je Anbieter fünf Fahrzeuge, insgesamt also 20 E-Tretroller ausgebracht werden.
- 14.5 Jeder Anbieter hat dafür Sorge zu tragen, dass in den Abstellflächen ein geordnetes und platzsparendes Abstellen erfolgt.
- 14.6 Außerhalb der ausgewiesenen Flächen ist das Abstellen der Fahrzeuge verboten.



---

## **Teil IV                    Kommunikation**

### **15. Umgang mit Kunden und Beschwerdeführern**

- 15.1 Der Anbieter informiert seine Kunden vor Beginn der ersten Fahrt über die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und sorgt für eine ausreichende technische Einweisung. Die Kunden werden über die Vorgaben der Sondernutzungserlaubnis einschließlich dieser Richtlinie informiert.
- 15.2 Der Anbieter richtet eine 24-Stunden-Hotline für die Annahme von Beschwerden ein und stellt einen deutschsprachigen Kundenservice sicher.
- 15.3 Auf den E-Tretrollern muss deutlich sichtbar eine Telefonnummer (in Ziffern und als QR-Code) zur Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Anbieter angebracht sein und möglichst auch eine E-Mail-Adresse.

### **16. Ansprechpartner für die Landeshauptstadt Mainz**

- 16.1 Der Anbieter benennt gegenüber der Landeshauptstadt Mainz eine Ansprechperson einschließlich Abwesenheitsvertretung, deren Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail während der Geschäftszeiten sicherzustellen ist.
- 16.2 Auf schriftliche Anfragen der Landeshauptstadt Mainz muss der Anbieter innerhalb von 24 Stunden reagieren.

## **Teil V                    Überwachung, Abhilfe und Datentransfer**

### **17. Überwachung**

- 17.1 Der Anbieter/Erlaubnisnehmer hat die Einhaltung der Vorgaben der Sondernutzungserlaubnis einschließlich ihrer Nebenbestimmungen durch Kontrollen, technische Maßnahmen (z. B. Geofencing, Neigungssensoren) und/oder den Einsatz zuverlässigen Personals jederzeit sicherzustellen.
- 17.2 Der Anbieter muss seine im öffentlichen Straßenraum befindlichen E-Tretroller dauerhaft überwachen. Hinweisen der Stadtverwaltung und/oder von Dritten hat der Anbieter unverzüglich nachzugehen.

### **18. Abhilfe**

- 18.1 Entgegen den Abstellregeln dieser Richtlinie abgestellte E-Tretroller hat der Anbieter unverzüglich nach Eingang des Hinweises oder nach eigener Feststellung ordnungsgemäß abzustellen, umzuverteilen oder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- 18.2 Liegende Fahrzeuge sind unverzüglich aufzustellen, nicht verkehrssichere E-Tretroller unverzüglich zu entfernen.
- 18.3 Nicht mehr fahrbereite E-Tretroller sind innerhalb von 12 Stunden zu reparieren oder zu entfernen.

### **19. Datenübermittlung**

Der Anbieter hat der Stadt Mainz kostenfrei einen browserbasierten Zugang zur Verfügung zu stellen, aus dem hervorgeht:

- 19.1 der georeferenzierte Standort aller E-Tretroller im Gebiet der Stadt Mainz (Darstellung des Standortes des E-Tretrollers auf einer Stadtkarte),
- 19.2 die Lage des E-Scooters (stehend oder umgekippt),
- 19.3 der Akkustand und
- 19.4 die Angabe, ob das Fahrzeug fahrbereit ist oder nicht. Das gilt nicht, wenn das Fahrzeug technisch nicht in der Lage ist, diese Information zu liefern.

Weiter hat der der Anbieter monatlich folgende Daten kostenfrei zu übermitteln:

- 19.5 Zahl der in der im Stadtgebiet insgesamt und der in der Innenstadt ausgebrachten E-Tretroller,
- 19.6 die am meisten frequentierten Abstellorte (Heatmap),
- 19.7 Anzahl und Stand der Bearbeitung von Beschwerden, sowie
- 19.8 Anzahl von technisch defekten Fahrzeugen und Schadensfällen durch Vandalismus.

## **Teil VI                    Ahndung von Verstößen**

### **20. Kontrolle**

Die Landeshauptstadt Mainz wird die Abstellsituation der Mietflotten regelmäßig – insbesondere durch Stichproben vor Ort – kontrollieren.



#### **21. Ersatzvornahme**

Erlaubniswidrig abgestellte E-Tretroller, die vom Anbieter nicht rechtzeitig umverteilt, ordnungsgemäß abgestellt oder aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt wurden, können – insbesondere bei Gefahr im Verzug – von der Landeshauptstadt Mainz im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Anbieters versetzt oder entfernt werden (vgl. § 41 Abs. 8 LStrG).

#### **22. Folgen wiederholter Verstöße**

Stellt die Landeshauptstadt regelmäßig erhebliche Verstöße des Anbieters gegen die Sondernutzungserlaubnis (einschließlich der Nebenbestimmungen) fest, wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen; außerdem wird der Anbieter für den folgenden Turnus der Erlaubniserteilung nicht berücksichtigt.

Als erheblicher Verstoß wird beispielsweise das Abstellen von E-Tretrollern auf Blindenleitstreifen, im Einstiegsbereich von Haltestellen des ÖPNV, quer auf Geh- oder Radwegen oder weit außerhalb erlaubter Abstellflächen angesehen.

#### **23. Widerrufsvorbehalt bei Beeinträchtigung von Menschen mit Behinderungen**

Ein Widerruf ist auch dann in Erwägung zu ziehen, wenn festzustellen ist, dass die Belange der Menschen mit Behinderungen trotz der angeordneten Auflagen und Bedingungen über das vertretbare Maß hinaus beeinträchtigt werden.

#### **24. Verhängung von Bußgeldern**

Daneben ist die Einleitung von Bußgeldverfahren möglich (§ 53 Abs. 1 Nr. 5 und 6 LStrG).

### **Teil VII Ende der Sondernutzung/der Erlaubnis**

#### **25. Pflicht zur Entfernung der Fahrzeuge**

Endet die Erlaubnis zur Sondernutzung oder beendet ein Anbieter seine Vermietertätigkeit im Stadtgebiet Mainz vor Ablauf der Sondernutzungserlaubnis, hat er die auf den öffentlichen Flächen befindlichen E-Tretroller unverzüglich zu entfernen.

#### **26. Ersatzvornahme**

Nutzt der Anbieter von E-Tretroller-Vermietsystemen die öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Mainz ohne die erforderliche Erlaubnis, wird die Landeshauptstadt Mainz die Beseitigung der E-Tretroller anordnen und bei Nichtbefolgung der Anordnung die Fahrzeuge auf Kosten des jeweiligen Anbieters beseitigen oder beseitigen lassen (vgl. § 41 Abs. 8 LStrG).

### **Teil VIII Andere Bestimmungen**

#### **27. Abstellverbote aufgrund anderer Bestimmungen und Abstellorte aufgrund anderer Regelungen**

Die aufgrund anderer Bestimmungen und Vereinbarungen geltenden Regelungen, insbesondere Abstellverbote, bleiben unberührt (bspw. Straßenverkehrsrecht, Waldgesetze, Grünanlagensatzung, Friedhofssatzung, Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete). Diesbezüglich wird auf die Kartendarstellung nach Anlage 2 hingewiesen.

Soweit Betreiber von E-Tretroller-Vermietsystemen auf privaten Flächen (beispielsweise auf Parkplätzen von Supermärkten) innerhalb der Innenstadt im Sinne der Nummer 14 weitere E-Tretroller aufstellen oder aufstellen wollen, stehen dem die Vorgaben nach Nummern 6.2 und 14 dieser Richtlinie nicht entgegen.

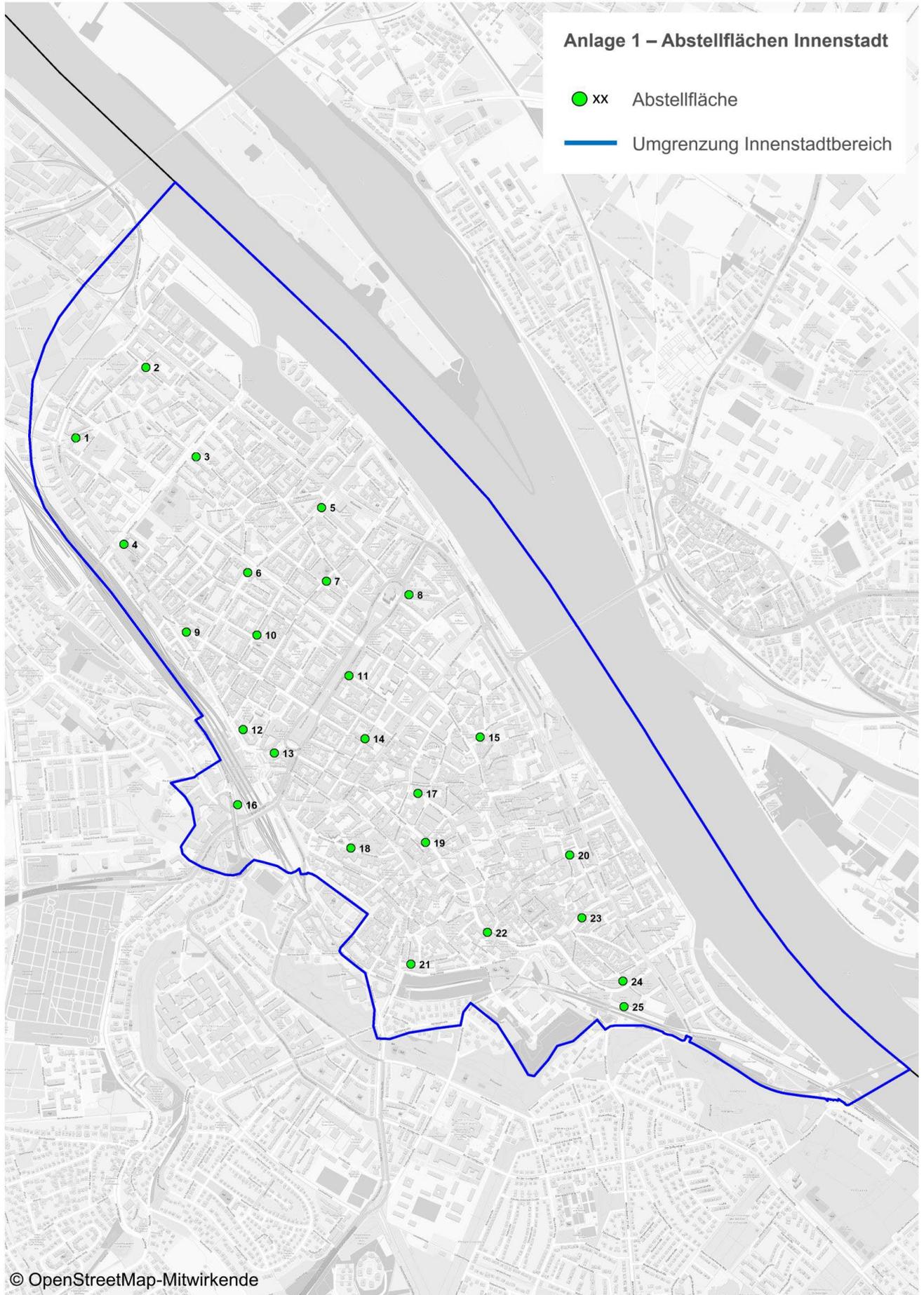
Mainz, 02. Juli 2025  
Stadtverwaltung Mainz

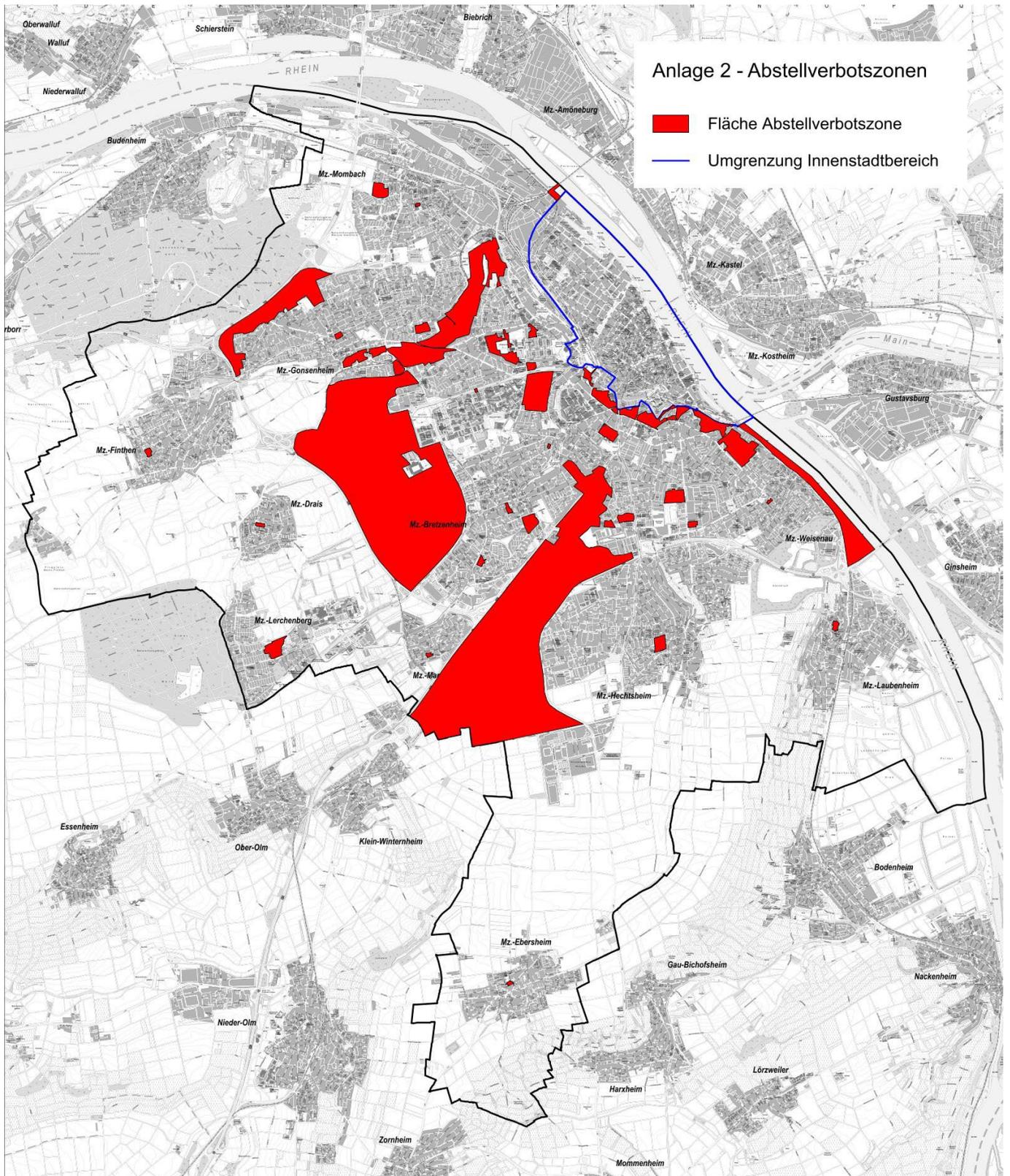
gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis:**

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Stadtrats am 25.06.2025 (Drs. 0473/2025, dort unter Tagesordnungspunkt 81) in öffentlicher Sitzung beschlossen.







## **Gesamtabschluss 2023 der Landeshauptstadt Mainz**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 114 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024, in seiner Sitzung am 25. Juni 2025 den Gesamtabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2023 festgestellt.

Der Gesamtabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31. Dezember 2023 einschließlich Anhang sowie der Prüfbericht des Revisionsamtes liegen zur Einsichtnahme von

Montag, 7. Juli 2025 bis Freitag, 11. Juli, sowie am Montag, 14. Juli 2025 und Dienstag, 15. Juli 2025,

jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Eingangshalle des Stadthauses, Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1, öffentlich aus.

Mainz, 30. Juni 2025  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## **Allgemeinverfügung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern**

### **Allgemeinverfügung zum Ausschluss des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs bezogen auf die Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Gewässern 3. Ordnung in Mainz**

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. §§ 23 Abs. 1 Nummer 2, 25 Abs. 2 LWG sowie den §§ 23, 25, 26 WHG, § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), erlässt die Stadtverwaltung Mainz als zuständige Untere Wasserbehörde (§ 98 Abs. 3 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz – LWG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern 3. Ordnung im Sinne des § 3 LWG wird untersagt.

Gewässer im Regelungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind der Gonsbach, Aubach, Adachbach, Königsbornbach, Waschbach, Forellenbach, Grottenbach, Wildgraben, Laubenheimer Ried und Marienborner Graben.

2. Die Untersagung nach Ziffer 1 umfasst auch die Entnahme durch Eigentümer:innen der an das jeweilige Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten (Anlieger:innen).
3. Für die vorstehenden Regelungen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 05. Juli 2025 und zunächst bis zum Ablauf des 30.09.2025.

#### **Begründung**

Aufgrund der anhaltenden Trockenperiode ist die Wasserführung der Gewässer 3. Ordnung im Mainzer Stadtgebiet stark reduziert. Die Gewässer 3. Ordnung im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfassen die Bäche Gonsbach, Aubach, Adachbach, Königsbornbach, Waschbach, Forellenbach, Grottenbach, Wildgraben, Laubenheimer Ried und Marienborner Graben. Neben anhaltend hohen Temperaturen sorgen lange ausgebliebene Regenfälle für sehr niedrige Wasserstände. Eine Verbesserung ist derzeit nicht absehbar, da auch die Niederschlagsmengen insgesamt unter Durchschnitt liegen. Durch die unkontrollierte Wasserentnahme wird diese ohnehin schwierige Situation der Gewässer gerade in Trockenperioden weiter verschlechtert. Es drohen nachteilige Veränderungen der Wasserqualität und vielfältige andere Beeinträchtigungen des Wasser- und Naturhaushalts. Die vorübergehende Einschränkung des Gemein-, Anlieger- und Eigentümergebrauchs soll dem entgegenwirken, um den besonderen Naturcharakter der Bäche einschließlich der Uferstreifen zu erhalten.

Rechtsgrundlage der Anordnungen nach Ziffer 1 und 2 ist § 100 Abs. 1 WHG i.V.m. §§ 23

Abs. 1 Nummer 2, 25 Abs. 2 LWG sowie den §§ 23, 25, 26 WHG. Demnach können der Gemeingebrauch, sowie der Eigentümer- und Anliegergebrauch durch die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zum Wohl der Allgemeinheit eingeschränkt werden. Nach § 23 Abs.1 Nummer 2 LWG ist eine Einschränkung insbesondere möglich, um den besonderen Natur- oder Nutzungskarakter eines Gewässers einschließlich seiner Ufer und Uferstreifen zu erhalten. Durch die Entnahme von Wasser



droht der ohnehin niedrige Wasserstand noch weiter abzunehmen, sodass hierdurch nachteilig auf den Lebensraum Wasser eingewirkt wird. Auch die nach § 33 WHG festgelegten Vorgaben zur Mindestwasserführung würden durch eine weitere Entnahme beeinträchtigt. Der derzeit sehr geringe Wasserstand würde weiter abnehmen, die Temperatur des Gewässers ansteigen und der Sauerstoffgehalt im Gewässer abnehmen.

Die Untersagungen nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind geeignet um dem entgegenzuwirken, da durch das Verbot der Wasserentnahme mehr Wasser im Gewässer selbst erhalten bleibt und so die Wassermenge und den ökologischen Zustand des Gewässers sichert. Weitere mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet, da ein besonderes öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug der Entscheidung zu bejahen ist. Die Untersagung der Wasserentnahmen ist dringend geboten, um die Situation nicht weiter zu verschlechtern. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die Gefahr bestehen, dass durch Widersprüche weitere Verzögerungen und damit einhergehende Beeinträchtigungen des ökologischen Zustands der Gewässer eintreten. Die große Trockenheit und ausbleibende Niederschläge lassen ein weiteres Zuwarten nicht zu. Daher ist ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu befürchten, dass gerade die Gefahren eintreten, die durch die Verfügungen verhindert werden sollen.

#### Hinweise:

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen dieser Verfügung können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de)

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [info@stv-mainz.de-mail.de](mailto:info@stv-mainz.de-mail.de)

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Mainz, 30. Juni 2025  
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Janina Steinkrüger  
Umweltdezernentin

### **→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

#### **Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz vom 05.06.2025**

##### **Tagesordnungspunkt 5.1, Einzelpersonalien, Beschlussvorlage 0686/2025**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig mehrere Einzelpersonalien beschlossen.

##### **Tagesordnungspunkt 5.2, Einzelpersonalie, Beschlussvorlage 0703/2025**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig eine Einzelpersonalie beschlossen.

##### **Tagesordnungspunkt 5.3, Einzelpersonalie, Beschlussvorlage 0778/2025**

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Werkausschuss Gebäudewirtschaft Mainz einstimmig eine Einzelpersonalie beschlossen.



→ **Gremien**

Keine Gremien

→ **Stellenausschreibungen**

**Wir suchen Verstärkung**

Hauptamt: Anwendungsmanagement Antrags  
und Prozessplattform

Anwendungsmanagement Antrags- und  
Prozessplattform „Civento“ (m/w/d)

Kennziffer 10/16

Revisionsamt: Prüfer:in

Prüfer:in (m/w/d)

Kennziffer 14/02

Kommunale Datenzentrale: IT-Administrator:in

IT-Administrator:in Datenbanken (m/w/d)

Kennziffer 16/13

Kommunale Datenzentrale: IT-Administrator:in

IT-Administrator:in SIEM, Monitoring und Logging  
(m/w/d)

Kennziffer 16/14

Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport:

Abteilungsleitung

Abteilungsleitung Haushalt, Schulden- und  
Cashmanagement (m/w/d)

Kennziffer 20/25

Bürgeramt: Sachbearbeitung

Sachbearbeitung Bürgerservice (m/w/d)

Kennziffer 33/10

Feuerwehr: Leitung KFZ-Werkstatt

Leitung KFZ-Werkstatt (m/w/d)

Kennziffer 37/12

Schulamt: Koordinierungsstelle

Koordinierungsstelle Startchancenprogramm (m/w/d)

Kennziffer 40/16

Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung

Sachbearbeitung Hilfe zur Pflege (m/w/d)

Kennziffer 50/16

Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung

Sachbearbeitung Elterngeld (m/w/d)

Kennziffer 50/20

Amt für soziale Leistungen: Sachbearbeitung

Sachbearbeitung Elterngeld (m/w/d)

Kennziffer 50/21

Amt für soziale Leistungen: Fachdienst Eingliederungshilfe

Fachdienst Eingliederungshilfe (m/w/d)

Kennziffer 50/22

Amt für Jugend und Familie: Sozialarbeiter:in

Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in, Pflegekinderdienst  
(m/w/d)

Kennziffer 51/27

Amt für Jugend und Familie: Stabsstellenleitung

Stabsstellenleitung (m/w/d)

Kennziffer 51/28

Stadtplanungsamt: Monteur:in

Monteur:in Parkscheinautomaten (m/w/d)

Kennziffer 61/18

Stadtplanungsamt: Monteur:in

Monteur:in Verkehrstechnik (m/w/d)

Kennziffer 61/19

Stadtplanungsamt: Projektleitung

Projektleitung Verkehrsplanung (m/w/d)

Kennziffer 61/20

Stadtplanungsamt: Projektsachbearbeitung

Projektsachbearbeitung Hochstraße (m/w/d)

Kennziffer 61/21

Grün- und Umweltamt: Schreiner:in oder Tischler:in

Schreiner:in oder Tischler:in (m/w/d)

Kennziffer 67/34



**Grün- und Umweltamt: Gärtner:in**

**Gärtner:in (m/w/d)**

Kennziffer 67/35

**Gebäudewirtschaft Mainz: Sachbearbeitung**

**Sachbearbeitung Datenpflege (m/w/d)**

Kennziffer 69/32

**Gebäudewirtschaft Mainz: Registrator:in**

**Registrator:in (m/w/d)**

Kennziffer 69/33

**Gebäudewirtschaft Mainz: Schreibkraft**

**Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit (m/w/d)**

Kennziffer 69/34

**Gebäudewirtschaft Mainz: Teamleitung**

**Verwaltungs-Service**

**Teamleitung Verwaltungs-Service (m/w/d)**

Kennziffer 69/36

**Jobcenter: Arbeitsvermittlung**

**Arbeitsvermittlung SGB II (m/w/d)**

Kennziffer JC/04

**Gebäudewirtschaft Mainz: Fachtechniker:in**

**Fachtechniker:in Elektrotechnik (m/w/d)**

Kennziffer 69/35

**Gebäudewirtschaft Mainz: Sachbearbeitung**

**Sachbearbeitung Daten- und Systemmanagement (m/w/d)**

Kennziffer 69/37

**Bürgeramt: Grundsatzsachbearbeitung**

**Grundsatzsachbearbeitung Allgemeines Ausländerrecht (m/w/d)**

Kennziffer 33/08

**#MachDeinsMachMainz**

**Komm ins Team**

**[www.machdeins-machmainz.de](http://www.machdeins-machmainz.de)**

**Direkt bewerben**

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

**Bitte Klicken: [Bewerber Web \(mainz.de\)](http://www.mainz.de)**

**URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Home-Office bzw. mobiler Arbeit.

**Wir bieten:**

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Home-Office bzw. mobile Arbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietssystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - ◆ 30 Tage Urlaub
  - ◆ Jahressonderzahlung